

war bzw sein konnte. Daraus folgte der FL OGH zu Recht die Unwirksamkeit des Vertretungsakts. Weil die errichtete Stiftung – völlig zutreffend – für das Höchstgericht gerade keine außenstehende Dritte war, wurde ein objektivierter Maßstab an die Erkennbarkeit der Befugnisüberschreitung gelegt; als Organ der übertragenden Stiftung war dem Stiftungsrat der errichteten Stiftung eine Kenntnis des Inhalts der Statuten und Beistuten der übertragenden Stiftung und damit der Befugnisüberschreitung zumutbar.

Diese Rechtsfolge – Unwirksamkeit des Vertretungsakts – hätte auch direkt damit begründet werden

können, dass man die errichtete Stiftung (vor allem) wegen der Organverflechtung nicht als Dritte iSd Art 187a Abs 2 PGR qualifiziert und damit die Befugnisüberschreitung per se zur Unwirksamkeit des Vertretungsakts führt. Letztendlich führen aber alle Begründungsstränge zum selben Ergebnis: Egal ob man der errichteten Stiftung die Qualifikation als Dritte versagt oder an die errichtete Stiftung als eine der übertragenden Stiftung nahestehende Person hinsichtlich des „Sich-Aufdrängen-Müssens“ der Befugnisüberschreitung einen objektiven Maßstab anlegt, in beiden Fällen ist die errichtete Stiftung nicht schutzwürdig.

→ In Kürze

Der Beitrag zeigt auf, dass die aktuelle Entscheidung des FL OGH im Ergebnis überzeugt: Einerseits kann die Unwirksamkeit der Vermögensübertragung damit begründet werden, dass man die errichtete Stiftung (vor allem) wegen der Organverflechtung nicht als Dritte iSd Art 187a Abs 2 PGR qualifiziert. Andererseits ist der errichteten Stiftung auch die Schutzwürdigkeit zu versagen, weil die Evidenz der Befugnisüberschreitung bezogen auf die übertragende Stiftung erwiesen war.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner, Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht der Karl-Franzens-Universität Graz.



Zur Parteistellung in Aufsichtsverfahren einer liechtensteinischen Stiftung

PSR 2022/15

§ 2 AussStrG;
Art 141, 552
§ 9, 29, 35 PGR;
§ 2 AußStrG;
§ 27 PSG

fIOGH 1. 4. 2022,
07 HG.2018.170;
fIOGH
15. 12. 2021,
07 HG.2015.98;
StGH 9. 5. 2022,
2022/007

Stiftung;

Aufsichts-
verfahren;

Parteistellung;

Antrags-
legitimation;

Stiftungs-
beteiligte;

Stiftungsrat;

Begünstigte

Der Beitrag analysiert aktuelle Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte zur Antragslegitimation bzw Parteistellung von „Stiftungsbeteiligten“ (Art 552 §§ 3, 29, 35 sowie Art 141 PGR) und versucht, daraus verallgemeinerungsfähige Leitlinien abzuleiten.

Von Martin Trenker und Mathias Walch

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Aktuelle Rechtsprechung
 1. fIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98
 2. StGH 9. 5. 2022, 2022/007
 3. fIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170
 4. StGH 28. 10. 2019, 2019/061
 5. StGH 1. 10. 2018, 2018/20 und 2018/21
- C. Analyse
 1. Allgemeines
 2. Zur generellen Parteistellung gem Art 2 Abs 1 AussStrG
 - a) Antragsteller und Antragsgegner als formelle Parteien (Art 2 Abs 1 lit a, b AussStrG)
 - b) Materieller Parteibegriff gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG
 - c) Notwendigkeit der Einschränkung von Art 2 Abs 1 lit a AussStrG
 - d) Ausgestaltung der Einschränkung von Art 2 Abs 1 lit a AussStrG
 - e) Fazit

3. Abweichende Regelung in Art 141, 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR?
 - a) Problemaufriss
 - b) Lösung der Rsp
 - c) Auswirkungen auf *foundation governance*: Differenzierung zwischen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Stiftungen?
 - d) Fazit
4. Zur konkreten Parteistellung in stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren
 - a) Unterscheidung nach involvierten Personen
 - b) Organwalter: Handeln im eigenen Interesse oder im Interesse der Stiftung
 - c) Stiftungsrat
 - d) Kontrollorgan
 - e) Begünstigte
 - f) Letztbegünstigter
 - g) Stifter
- D. Aktualisierung: StGH 29. 8. 2022, 2022/038

A. Einleitung

Per 31. 12. 2021 bestanden in Liechtenstein 1.742 eingetragene und 8.233 nicht-eingetragene Stiftungen, wobei im Jahr 2021 insgesamt 59 eingetragene und 320 nicht-eingetragene Stiftungen neu gegründet wurden.¹⁾ Diese Zahlen bestätigen den Eindruck, dass sich das „Neugründungsgeschäft“ auf niedrigem Niveau stabilisiert hat. Berichten aus der Stiftungspraxis zufolge haben die Streitigkeiten zwischen den Stiftungsmitgliedern und damit auch die Aufsichtsverfahren in den letzten Jahren hingegen sogar nicht unerheblich zugenommen. Zumindest teilweise könnte dies einem Generationenwechsel bei den Stiftungsbeteiligten zuzuschreiben sein. Nach dem Ableben der Stiftergeneration kommt eine Begünstigtengeneration an die Reihe, die mit dem Gebaren der Stiftung vermeintlich oder zu Recht unzufrieden ist und Aufsichtsverfahren anstrengt, um etwa angebliche oder tatsächliche Missstände abzustellen oder Stiftungsorgane abzuberufen.

Damit rücken Fragen nach der Antragslegitimation und der Parteistellung der Stiftungsbeteiligten in (außerstreitigen²⁾) Aufsichtsverfahren zunehmend in den Fokus. Dies gilt nicht nur für die Stiftung, sondern auch den Trust, bei dem bereits eine Diskussion über die Antragslegitimation der Ermessensbegünstigten entbrannt ist.³⁾ Bei der Stiftung erscheint die Rechtslage wegen Art 552 §§ 29, 35 PGR (vgl auch Art 141 PGR) auf den ersten Blick zwar klarer. Eine Analyse aktueller Rsp zeigt jedoch, dass auch hinsichtlich der Antragslegitimation und Parteistellung von „Stiftungsbeteiligten“ eine differenzierte Betrachtung geboten erscheint.

B. Aktuelle Rechtsprechung

1. fIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98

In der ersten vorzustellenden E vom 15. 12. 2021⁴⁾ ging es um eine eingetragene Stiftung, die der Stiftungsaufsicht (STIFA) unterlag. D⁵⁾ beantragte gem Art 552 §§ 29, 35 PGR die Abberufung der Stiftungsräte und die Aufhebung zweier Reglemente. Gegen den teilweise stattgebenden Beschluss des Erstgerichts erhob unter anderem der Ermessensbegünstigte Z einen Rekurs. Da Z bislang nicht verfahrensbeteiligt war, stellte sich die Frage, ob er vom materiellen Parteibegriff iSd Art 2 Abs 1 lit c liechtensteinisches Ausserstreitgesetz (AussStrG) erfasst war. Der fIOGH verneinte dies. Zweck des Aufsichtsverfahrens nach Art 552 §§ 29, 35 PGR sei nicht der Schutz des Begünstigten, sondern der Schutz der Stiftung. Obwohl Z in den aufzuhebenden Reglementen als Ermessensbegünstigter vorgesehen war, sei dieser nicht unmittelbar, sondern nur reflexartig betroffen. Für die unmittelbare Betroffenheit müsse die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändern, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werde. Dass die Rechtsstellung oder die rechtlichen Interessen einer Person bloß berührt werden, sei unzureichend für eine Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG. Dies gelte sowohl für die Abberufung der Stiftungsräte als auch für die Aufhebung zweier Reglemente, die den Einschreiter im Fall von Ausschüttungen Anteile von 20% bzw 25% hiervon zuerkannt hätten.⁶⁾ Im Ergebnis

wurde Z damit die Parteistellung mangels unmittelbarer Betroffenheit iSd Art 2 lit c AussStrG verwehrt.

2. StGH 9. 5. 2022, 2022/007

Die soeben referierte (B.1.) E des fIOGH wurde vor dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH) bekämpft.⁷⁾ Sie hat der Überprüfung standgehalten. Der StGH hält die Erwägungen des fIOGH zu Art 2 Abs 1 AussStrG für zutreffend. Insbesondere erkennt auch der StGH in der Aufhebung der beschriebenen Reglemente keine unmittelbare Beeinflussung einer rechtlich geschützten Stellung des Ermessensbegünstigten.

3. fIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170

Eine weitere E des fIOGH vom 1. 4. 2022, die in dieser Ausgabe der PSR abgedruckt ist,⁸⁾ betraf die Bestellung eines Beistands für eine gelöschte Stiftung, der vermeintliche⁹⁾ Ansprüche der Stiftung geltend machen sollte. Der Antragsteller und auch die Gerichte stützten sich auf Art 141 Abs 1 PGR: „Wird ein Rechtsanspruch gegen eine im Handelsregister gelöschte Verbandsperson geltend gemacht, wie beispielsweise infolge einer Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, so hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten für die gelöschte Verbandsperson einen Beistand zu bestellen, der sie im Verfahren vertritt und im Handelsregister einzutragen ist. Bezüglich dessen Kosten finden die Vorschriften über den Prozesspfleger (Kurator) entsprechende Anwendung.“ Die Bestimmung bezieht sich genau genommen auf eine andere Konstellation, nämlich die Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine gelöschte Stiftung. Sollen

1) Rechenschaftsbericht 2021 (389) abrufbar unter www.lv.li/inhalt/12281/amtstellen/rechenschaftsbericht.

2) Die Abgrenzung des streitigen vom außerstreitigen Verfahren zur Geltendmachung von Einfluss- bzw Kontrollrechten iwS seitens Stiftungsbeteiligter wird in diesem Beitrag ausgeklammert, s dazu J. Walch, Überwachung und Beaufsichtigung von privatnützigen Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsweges, LJZ 2012, 69 (77 ff); Geisselmann, Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg im Kontext des liechtensteinischen Stiftungsrechts (2022) (mit dem Fazit, dass ein Primat des Ausserstreitverfahrens bestehe); Geisselmann, Außerstreitverfahren oder Zivilprozess? JEV 2022, 56; Gasser in Schumacher, HB Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 16/77 ff.

3) Siehe fIOGH 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66; 6. 4. 2018, 09 CG.2016.353 LES 2018, 125; vgl auch OG 12. 3. 2015, 5 HG.2014.375 LES 2016, 73; bestätigt in StGH 30. 6. 2015, 2015/47 GE 2018, 33; zust Schopper/M. Walch, Zur Antragslegitimation des Ermessensbegünstigten bei Trust und Stiftung, in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 85; krit zB Bösch, Richterlich missverständene trustgovernance in Liechtenstein, PSR 2016, 183; Saurer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht (2020) Rz 7/100 ff; Auer in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht Rz 5/75 ff.

4) fIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 (Ungerank).

5) Parteibezeichnung nach LES 2022, 42 (anonymisiert).

6) So Ungerank, LES 2022, 42 (Anmerkung).

7) StGH 9. 5. 2022, 2022/007.

8) PSR 2022/19, in diesem Heft S 99.

9) Ob die Ansprüche tatsächlich bestehen, wird in diesem Verfahren nicht geklärt; freilich kann die Frage nicht gänzlich ausgeklammert werden, weil ein Beistand nur zu bestellen ist, wenn die gelöschte Stiftung noch über Vermögenswerte verfügt. Der Maßstab ist, ob die potenziellen Rechte der Stiftung einen „Verkehrswert“ haben. Auch eine potenzielle Forderung, die nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit prozessual erfolgreich geltend zu machen ist (zB Erfolgswahrscheinlichkeit 30%), kann bei einem entsprechend hohen Streitwert einen erheblichen „Verkehrswert“ haben. Damit besteht beim Verfahren nur ein grobes Prüfungsraster, jedoch können völlig absurde oder undifferenzierte Ansprüche ausgeschieden werden.

dagegen Ansprüche der gelöschten Stiftung gegen Dritte (zB frühere Geschäftspartner oder Organmitglieder) geltend gemacht werden, ist die Bestimmung zwar nicht unmittelbar anwendbar. Jedoch wird sie in stRsp analog angewendet.¹⁰⁾

Der fIOGH erkannte, dass sich die Parteistellung des Antragstellers grundsätzlich nach Art 2 Abs 1 lit a AussStrG richte. Obwohl der Antragsteller eigentlich dem formellen Parteibegriff des Art 2 Abs 1 lit a AussStrG unterfalle, fehle ihm *in casu* die Antragslegitimation, weil er kein eigenes subjektives Recht geltend mache. Es sei nämlich von einer restriktiven Auslegung (auch) des formellen Parteibegriffs auszugehen.

Auch § 2 Abs 1 Bst c AussStrG sei mangels unmittelbarer Betroffenheit nicht einschlägig. Letzteres gelte ebenso für die – nicht antragstellende – Begünstigte.¹¹⁾ In seiner Begründung verweist der fIOGH insoweit weitgehend auf seine E vom 15. 12. 2021 (oben B.1.), die, wie erwähnt, inzwischen vom StGH bestätigt wurde (oben B.2.).

Aktualisierung: Die E wurde mittlerweile vom StGH aufgehoben (unten D.).

4. StGH 28. 10. 2019, 2019/061

Ferner ist eine E des StGH vom 28. 10. 2019 zu erwähnen, die ebenfalls die Parteistellung bzw Legitimation des Antragstellers zum Gegenstand hat.¹²⁾ In der anlassgebenden E des fObergerichts wurde einem ehemaligen Stiftungsrat die Antragslegitimation zur Bestellung eines Beistands für eine gelöschte Stiftung verweigert. Der StGH billigte dies. Zwar könne offengelassen werden, ob seine Rsp¹³⁾ zu ehemaligen Stiftungsräten als Antragsgegnern auch auf Antragsteller übertragbar sei. Aber auch wenn man hiervon ausginge, wäre der ehemalige Stiftungsrat vom Verfahren nicht „stark betroffen“ und daher nicht antragslegitimiert.

5. StGH 1. 10. 2018, 2018/20 und 2018/21

Zwei weitere E des StGH vergleichsweise älteren Datums, nämlich vom 1. 10. 2018, sind den Lesern der PSR bereits bekannt;¹⁴⁾ dennoch sollen sie nochmals in Erinnerung gerufen werden, weil sie inhaltlich möglicherweise als Ausgangspunkt für eine restriktive Tendenz der obigen Judikatur gesehen werden können (vgl noch unten C.3.b). Etwas vereinfacht ging es darum, ob die Beschwerdeführer als *ehemalige* Anwartschaftsberechtigte überhaupt befugt waren, iSv Art 552 § 29 Abs 4 PGR eine aufsichtsrechtliche Maßnahme zu beantragen, die sich gegen den Entzug ihrer Anwartschaftsberechtigung richtet. Das Obergericht hatte in der anlassgebenden E entscheidend darauf abgestellt, dass die antragstellenden Anwartschaftsberechtigten aus den Beistatuten gelöscht worden waren, bevor sie zu Begünstigten wurden, weshalb ihnen nie eine unentziehbare Rechtsposition wie einem Begünstigten zukam. Sie seien daher nicht legitimiert, gegen den Entzug der Anwartschaftsberechtigung Aufsichtsmaßnahmen zu beantragen. Der StGH erkannte darin keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung.

C. Analyse

1. Allgemeines

Die referierte Rsp erlaubt bemerkenswerte Rückschlüsse. Das gilt zum einen für den generellen Parteibegriff des AussStrG, wobei herauszuarbeiten sein wird, dass maßgebliche Erwägungen der Höchstgerichte primär auf Verfahren gerichtlicher Aufsicht bzw Rechtsfürsorge iwS, nicht jedoch auf kontradiktorische oder „streitige“ Außerstreitverfahren anzuwenden sind. Zum anderen ist die Bedeutung der Entscheidungen für ihren unmittelbaren Kontext, stiftungsrechtliche Aufsichtsverfahren über Stiftungen nach Art 141 PGR, vor allem aber nach Art 552 §§ 29 Abs 3, 4, § 35 PGR, kaum hoch genug einzuschätzen, weshalb im zweiten Teil erste Überlegungen zu Folgen dieser Rsp für die Antragslegitimation und Parteistellung von Stiftungsmitgliedern angestellt werden sollen.

2. Zur generellen Parteistellung gem Art 2 Abs 1 AussStrG

a) Antragsteller und Antragsgegner als formelle Parteien (Art 2 Abs 1 lit a, b AussStrG)

Wer einen Antrag auf Einleitung eines Außerstreitverfahrens stellt, ist nach Art 2 Abs 1 lit a AussStrG schon wegen der Eigenschaft als Antragsteller Partei (formeller Parteibegriff).¹⁵⁾ Ebenso ist der Antragsgegner nach Art 2 Abs 1 lit b AussStrG (formelle) Partei. Weitere Kriterien werden für diese Formalparteien grundsätzlich nicht verlangt. Insbesondere ist die Frage nach der materiellrechtlichen Berechtigung des Antragstellers bzw der materiellrechtlichen Verpflichtung des Antragsgegners (= Sachlegitimation) grundsätzlich erst in der meritorischen Entscheidung zu klären.¹⁶⁾ Dieser Unterschied äußert sich nicht zuletzt darin, dass ein Antrag bei fehlender Sachlegitimation nicht mangels Parteistellung *zurück-*, sondern *abzuweisen* ist.¹⁷⁾

10) FIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170: „Der Oberste Gerichtshof wendet in ständiger Rechtsprechung den Art 141 PGR jedoch analog an, wenn es darum geht, dass die gelöschte Verbandsperson selbst Ansprüche geltend macht“; 6. 11. 2013, 05 HG.2012.454 LES 2014, 12 = GE 2014, 136; vgl auch Obergericht 11. 4. 2019, 07 HG.2018.11 LES 2019, 112; StGH 29. 10. 2019, 2018/082 GE 2020, 177 (Einschlägigkeit von Art 141 PGR ganz selbstverständlich annehmend); vgl dazu P. Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² (2022) Art 141 Rz 5.

11) Es dürfte sich ausweislich der Entscheidung um eine Begünstigungsberechtigte gehandelt haben. Der fIOGH nimmt dazu nicht explizit Stellung (Pkt 8.3.8. der Begründung), jedoch wird von ihr offenbar unwidersprochen behauptet, „nach dem Ableben ihres Ehemanns alleinige Begünstigungsberechtigte“ zu sein.

12) StGH 28. 10. 2019, 2019/061.

13) StGH 15. 5. 2017, 2016/084 LES 2017, 125.

14) StGH 1. 10. 2018, 2018/20 und 2018/21 PSR 2019, 44 (beide E sind offenbar weitgehend wortgleich ergangen); zust Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² (2019) Art 552 § 29 Rz 13c; krit *Mu-melter*, Neue Rechtsprechung zur Antragslegitimation im Stiftungsaufsichtsverfahren, PSR 2019, 71.

15) FIOGH 7. 9. 2017, 07 HG.2015.98 LES 2017, 188 = GE 2018, 39; 4. 11. 2011, 06 NP.2010.50 GE 2012, 23; 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66 = GE 2017, 141.

16) FIOGH 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66 = GE 2017, 141; vgl dazu auch *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, AußStrG³ (2021) § 2 Rz 4 und G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² (2019) § 2 Rz 21, wonach die Frage der formellen Parteistellung nichts mit der Sachlegitimation zu tun habe.

17) FIOGH 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66 = GE 2017, 141; G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 2 Rz 29.

b) Materieller Parteibegriff gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG

Art 2 Abs 1 lit c AussStrG erweitert den Kreis der Parteien über diese formellen Parteien hinaus, indem iSd materiellen Parteibegriffs¹⁸⁾ auch Personen als Parteien beizuziehen sind, „soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde“. Wer also nicht Antragsteller oder -gegner ist, bedarf einer qualifizierten rechtlichen Betroffenheit, um dennoch volle Parteirechte zu genießen.¹⁹⁾ Die Anforderungen daran sind relativ hoch. Art 2 Abs 1 lit c AussStrG wird – wie die Parallelbestimmung in Österreich (§ 2 Abs 1 Z 3 öAußStrG) – restriktiv ausgelegt.²⁰⁾

Dieses restriktive Verständnis wird durch die dargestellten E des fIOGH bestätigt und konkretisiert. Hervorzuheben sind besonders folgende Aussagen der Höchstgerichte: Unmittelbar beeinflusst ist eine Person, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss.²¹⁾ Die Rechtsstellung des Betroffenen muss unmittelbar vom Ausgang des Verfahrens abhängig sein.²²⁾ Die wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit oder die Betroffenheit durch eine Reflexwirkung der Entscheidung sind von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG nicht erfasst.²³⁾ Wie diese Voraussetzungen zu beurteilen sind, richtet sich grundsätzlich nach dem materiellen Recht.²⁴⁾

c) Notwendigkeit der Einschränkung von Art 2 Abs 1 lit a AussStrG

Von grundsätzlicher dogmatischer Bedeutung ist es freilich, wenn der fIOGH in 07 HG.2018.170 (für ein Verfahren nach Art 141 PGR) darüber hinaus die Parteistellung des Antragstellers bzw dessen Antragslegitimation von der materiellen Intensität des Eingriffs in seine Rechtssphäre abhängig macht.²⁵⁾ Der Antragsteller müsse nämlich – nach seinem Vorbringen – ein eigenes subjektives Recht geltend machen oder eben iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG in seiner rechtlich geschützten Stellung unmittelbar betroffen sein, um überhaupt einen Anspruch auf inhaltliche Erledigung seines Antrags zu haben.

Der fIOGH stützt sich dafür maßgeblich auf Rsp und Lehre zum Rezeptionsvorbild des öAußStrG: Beginnend mit der E 3 Ob 128/08g hat der öOGH ausgesprochen, dass „in einem reinen Rechtsfürsorgeverfahren“ selbst dem Antragsteller mangels eines behaupteten subjektiven Rechts keine Parteistellung und keine Rechtsmittellegitimation zukomme.²⁶⁾ In der Sache liegt dahinter das verständliche und uE berechtigigte Anliegen, dass gerichtliche Kompetenzen in „Rechtsfürsorgeverfahren“ nicht losgelöst vom konkreten Schutzzweck von *jedermann* in Anspruch genommen werden können.²⁷⁾ Die Beschränkung auf Rechtsfürsorgeverfahren trägt dabei der Heterogenität außerstreitiger Verfahren Rechnung: Der formelle Parteibegriff liefert nämlich zwar in kontradiktorischen Außerstreitverfahren – wie bekanntlich erst recht im streitigen Verfahren –²⁸⁾ sachgerechte Ergebnisse. Hingegen kann es nicht angehen, dass jede Person in

Rechtsfürsorgeverfahren durch den bloßen Akt der Antragstellung die Legitimation zur Inanspruchnahme öffentlicher Ressourcen in Form der richterlichen Regelung/Gestaltung eines Rechtsverhältnisses erlangt. Darauf liefe jedoch eine uneingeschränkte Anwendung von Art 2 Abs 1 lit a AussStrG hinaus. Es ist bezeichnend, dass dieser Gedanke bestens mit dem vor allem (aber nicht nur)²⁹⁾ in Deutschland³⁰⁾ propagierten *numerus clausus* von Rechtsgestaltungsklagen harmonisiert; die Grundlage für dieses Dogma ist nämlich darin zu finden, dass gerichtliche Ressourcen zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen aus prozessökonomischen Gründen nicht ohne gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden dürfen.³¹⁾

In der *lex lata* findet die Einschränkung der formellen Parteistellung eines Antragstellers kraft systematischer Interpretation eine gewichtige Stütze in § 2 Abs 2 öAußStrG (ebenso Art 2 Abs 2 fAussStrG). Danach

18) Vgl zum materiellen Parteibegriff die Standardliteratur zu § 2 öAußStrG, die auch für Liechtenstein fruchtbar gemacht werden kann, insb G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG*² § 2 Rz 44 ff; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*³ § 2 Rz 9 ff; *Motal* in *Schneider/Verweijen*, *AußStrG* (2018) § 2 Rz 23 ff.

19) Praktisch ist dies ausschlaggebend für die Frage, wer dem Verfahren erster Instanz beizuziehen ist, wem Entscheidungen zuzustellen sind, wer gegen die Sachentscheidung rekurslegitimiert und wer an die Wirkungen der (rechtskräftigen) Entscheidung gebunden ist, vgl nur ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 22; *Fucik/Neumayr*, Die Parteien des Verlassenschaftsverfahrens, NZ 2021, 665.

20) ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 10 (eng und scharf); fIOGH 7. 9. 2017, 07 HG.2015.98 LES 2017, 188 = GE 2018, 39; 4. 11. 2011, 06 NP.2010.50 GE 2012, 23; 6. 11. 2013, 05 HG.2012.454 LES 2014, 12 = GE 2014, 136; 8. 7. 2016, 05 HG.2015.216 LES 2016, 197 = GE 2017, 161; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*³ § 2 Rz 12; G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG*² § 2 Rz 45.

21) fIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170; 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 unter Berufung auf *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*³ § 2 Rz 10; zust StGH 9. 5. 2022, 2022/007; ferner fIOGH 7. 9. 2017, 07 HG.2015.98 LES 2017, 188 = GE 2018, 39; 6. 11. 2013, 05 HG.2012.454 LES 2014, 12 = GE 2014, 136; 8. 7. 2016, 05 HG.2015.216 LES 2016, 197 = GE 2017, 161; öOGH 27. 6. 2019, 6 Ob 18/19v; RIS-Justiz RS0123028.

22) fIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170.

23) fIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 unter Berufung auf RIS-Justiz RS0123028; öOGH 27. 6. 2019, 6 Ob 18/19v; 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170 (ebenfalls unter Berufung auf den österreichischen Meinungsstand); 8. 7. 2016, 05 HG.2015.216 LES 2016, 197 = GE 2017, 161; vgl auch fIOGH 4. 11. 2011, 06 NP.2010.50 GE 2012, 23; G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG*² § 2 Rz 57 ff; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*³ § 2 Rz 10 f.

24) fIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 unter Berufung auf RIS-Justiz RS0123027 und *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, *AußStrG*³ § 2 Rz 9; ferner zB 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170; 8. 7. 2016, 05 HG.2015.216 LES 2016, 197 = GE 2017, 161; öOGH 27. 6. 2019, 6 Ob 18/19v.

25) So bereits OG 07 HG.2018.11 LES 2019, 112.

26) Siehe ferner RIS-Justiz RS0123812; RS0123813; öOGH 21. 5. 2015, 1 Ob 72/15t; 23. 2. 2016, 6 Ob 243/15a PSR 2016,103; 28. 3. 2017, 2 Ob 147/16f; 16. 3. 2022, 2 Ob 33/22z.

27) Vgl G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, *AußStrG*² § 2 Rz 23: uferlos.

28) Statt vieler *Fasching*, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege² (1990) Rz 320; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 345 ff.

29) Vgl für Österreich *Fasching*, Urteilsmäßige Rechtsgestaltung im Zivilprozeß, JBl 1975, 505 (507 f); *Ballon*, Zulässigkeit des Rechtswegs (1980) 108 (110).

30) Instruktion *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸ (2018) § 92 Rz 4; näher *Grunewald*, Numerus clausus der Gestaltungsklagen und Vertragsfreiheit, ZZP 101 (1988) 152 (157, 162); *Wagner*, Prozeßverträge (1998) 599 ff; *Kleinschmidt*, Delegation von Privatautonomie auf Dritte (2014) 293 ff.

31) Näher dazu *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2020) 215 ff.

haben Personen keine Parteistellung, „die eine Tätigkeit des Gerichts offensichtlich nur anregen“.³²⁾ Der Wendung „offensichtlich nur anregen“ dürfte nämlich die Vorstellung des Gesetzgebers zugrunde liegen, dass es – eben zumindest in Rechtsfürsorgeverfahren iwS – Personen gibt, die zwar formal als Antragsteller auftreten, aber eben über keine Antragslegitimation verfügen.

Dogmatisch folgt aus alledem, dass in Rechtsfürsorgeverfahren iwS, worunter uE sämtliche Verfahren zu verstehen sind, bei denen eine gestaltende Tätigkeit des Gerichts zur Regelung bestimmter Rechtsverhältnisse in Anspruch genommen werden soll, nur jene Personen umfassende Parteistellung und Anspruch auf eine Sachentscheidung haben, deren subjektive Rechtsposition von der beantragten Entscheidung hinreichend tangiert wird. Fehlt es daran, ist der Antrag richtigerweise mangels Antragslegitimation ohne Sachentscheidung zurückzuweisen³³⁾ – sofern das Gericht keine Veranlassung zu einem amtswegigen Tätigwerden erkennt (dazu noch C.3.c).³⁴⁾

d) Ausgestaltung der Einschränkung von Art 2 Abs 1 lit a AussStrG

Als „Gretchenfrage“ bleibt damit noch zu klären, welche Anforderungen an die Antragslegitimation konkret zu stellen sind. MaW ist fraglich, wie hoch die Intensität der behaupteten Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Antragstellers durch die begehrte (Rechtsfürsorge-)Maßnahme sein muss. Ehrlicher Weise ist dies letztlich eine Wertungsfrage, die für jeden Einzelfall mit Blick auf den „materiellrechtlichen Rahmen“ der jeweiligen gerichtlichen Aufsicht/Rechtsfürsorge zu entscheiden ist.³⁵⁾ Allgemeingültige Formulierungen zur erforderlichen Intensität des Eingriffs in die Rechtsstellung des Antragstellers sind daher stets mit gewisser Vorsicht zu genießen.

Wenn der fLOGH in 07.HG.2018.170 zu Art 141 PGR aber primär darauf abstellt, ob der Antragsteller ein eigenes subjektives Recht oder einen eigenen Rechtsschutzanspruch behauptet bzw geltend macht, so schwebt ihm bei dieser Form der Stiftungsaufsicht offensichtlich ein restriktives Verständnis vor. Der Eingriff in ein eigenes subjektives Recht ist insbesondere deutlich enger als die vom Gerichtshof in derselben E ebenfalls ins Spiel gebrachten Erfordernisse, wonach die „Rechtsstellung in Bezug auf den geltend zu machenden Rechtsanspruch berührt“ oder „rechtlich betroffen“ sein müsse.

Im Übrigen erwecken die Ausführungen des fLOGH uE den Eindruck, als ob er die Anforderungen an die Antragslegitimation jenen an eine unmittelbare Betroffenheit idS Art 2 Abs 1 lit c AussStrG angleichen möchte.³⁶⁾ Dem ist zwar *prima vista* entgegenzuhalten, dass viele der gesetzgeberischen Überlegungen zum restriktiven Verständnis von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG, wie zB das Bedürfnis, nicht mehr administrierbare „Monsterverfahren“ mit allzu viel Beteiligten zu verhindern,³⁷⁾ oder die Gefahr zu verringern, infolge zahlreicher als Partei in Betracht kommender Personen jemanden zu übersehen,³⁸⁾ für die Eingrenzung des Kreises legitimer Antragsteller nicht verfangen. Dennoch hat eine gleichgerichtete Auslegung von

Art 2 Abs 1 lit a und c AussStrG in Rechtsfürsorgeverfahren³⁹⁾ durchaus einiges für sich, und zwar „in beide Richtungen“: Es kann nämlich schwerlich überzeugen, wenn eine Person, die selbst antragslegitimiert wäre, kein Recht hat, bei einem Verfahren beigezogen zu werden.⁴⁰⁾ Spiegelverkehrt stellt sich die Frage, warum eine Person, die einem von einer anderen Person eingeleiteten Verfahren nicht beigezogen werden muss, eine eigene Antragslegitimation haben soll.⁴¹⁾

Nicht klar zu entnehmen ist der E 07.HG.2018.170 allerdings, welche Bedeutung der fLOGH dem Kriterium der „starken Betroffenheit“ beimisst, wie es vom StGH in der dargestellten E 2019/061 (oben B.4.) verlangt wird. Schon im Sinne einer möglichst „schnörkellosen“ Dogmatik erscheint es uE zwar naheliegend, dieses Kriterium mit der für § 2 Abs 1 lit c AussStrG notwendigen unmittelbaren Betroffenheit gleichzusetzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der fLOGH auf dieses Kriterium möglicherweise als „dogmatischen Notnagel“ in besonderen Ausnahmekonstellationen zurückgreifen wird.

Aktualisierung: Der StGH misst dem Kriterium der „starken Betroffenheit“ – im Kontext des Art 141 PGR – weiterhin maßgebliche Bedeutung bei (unten D.).

e) Fazit

Versucht man in einem ersten Zwischenfazit die Rückschlüsse aus der neueren Judikatur des fLOGH für den allgemeinen Parteibegriff im Außerstreitverfahren zu-

32) ÖOGH 11. 7. 2008, 3 Ob 128/08g; G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 2 Rz 23; Motal in Schneider/Verweijen, AußStrG § 2 Rz 20; zur Frage, inwieweit bei einer bloßen Anregung Rechtsschutz besteht, Rick in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Anh zu § 29 Rz 1 ff.

33) Zumindest im Ergebnis gleicher Ansicht Motal in Schneider/Verweijen, AußStrG § 2 Rz 20, der den Begriff des „Antragstellers“ insofern einschränkend auslegt.

34) Vgl Arnold, Privatstiftungsgesetz⁴ (2022) § 27 Rz 30.

35) So bereits ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 22, allerdings zu § 2 Abs 1 lit c AußStrG.

36) Vgl fLOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170: „Eine unmittelbare Betroffenheit oder ein eigenes subjektives Recht hat der Antragsteller auch nicht im Hinblick auf § 2 Abs 1 lit c AussStrG (gemeint: Art 2 [Anm. d. Verf.] vorgebracht“ (8.3.5.). „Damit war davon auszugehen, dass dem Antrag ein Vorbringen, dass der Revisionsrekurswerber [...] unmittelbar und in seiner rechtlich geschützten Stellung betroffen sei und ein eigenes subjektives Recht geltend machen wollte, nicht zu entnehmen“ (8.3.6.). „Die Beeinträchtigung bloss wirtschaftlicher oder ideeller Interessen reicht nicht aus“ (8.3.1.).

37) FIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42; vgl 7. 9. 2017, 07 HG.2015.98 LES 2017, 188 = GE 2018, 39; idS auch ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 22.

38) ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 22; vgl Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka, AußStrG³ § 2 Rz 2, wonach sich die Problematik der übergangenen Partei vor allem bei materiellen Parteien stellt.

39) Durch diese Einschränkung ist auch der Einwand abgeschnitten, diese Auslegung würde zu einer systematisch unhaltbaren Vermengung des Normgehalts von Art 2 Abs 1 lit a und c AussStrG führen.

40) Ähnlich fLOGH 7. 9. 2017, 07 HG.2015.98 LES 2017, 188 = GE 2018, 39: „Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn Stiftungsräte, die als solche schon ihre eigenen Beschlüsse durch das Aufsichtsgericht überprüfen lassen dürfen [...], dann, wenn das Aufsichtsgericht über gegnerischen Antrag ihre Beschlüsse aufhebt, gegen solche Beschlüsse nicht rechtsmittellegitimiert wären.“

41) Wäre dies zutreffend, könnte eine ursprünglich nicht beigezogene Person durch einen inhaltlich identischen Antrag eine Verfahrensverbindung (vgl § 12 Abs 2 AußStrG [in Liechtenstein zwar nicht übernommen, aber nur, weil die Norm mangels mehrerer örtlich zuständiger Gerichte überflüssig erschien, BuA 2010/79, 28]; dazu zB Mayr/Fucik, Einführung in die Verfahren außer Streitsachen [2017] Rz 211; Schneider in Schneider/Verweijen, AußStrG § 12 Rz 15 ff) bewirken, womit sie nur aufgrund dieses „nachgeschobenen Antrags“ letztlich doch Parteistellung erlangte.

sammenzufassen, dürfte in Rechtsfürsorgeverfahren iWw grundsätzlich, also vorbehaltlich spezieller Wertungen des einschlägigen Gesetzes (dazu sogleich C.3.), sowohl für die Antragslegitimation bzw. Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit a AussStrG als auch für die Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG erforderlich sein, dass die vom Gericht begehrte Maßnahme unmittelbar in die subjektive Rechtsstellung einer Person eingreift.⁴²⁾

3. Abweichende Regelung in Art 141, 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR?

a) Problemaufriss

Bevor im Folgenden aus der skizzierten Rsp konkrete Schlussfolgerungen für die Antragslegitimation unterschiedlicher Beteiligter im Stiftungsaufsichtsverfahren gezogen werden sollen, bedarf es an dieser Stelle noch einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Stiftungsaufsicht spezielle Regeln oder Wertungen für die Frage der Antragslegitimation und Parteistellung gem Art 2 Abs 1 AussStrG enthalten.

Das Konzept der stiftungsrechtlichen Aufsicht nach der Totalrevision des Stiftungsrechts (LGBI 2008/220) ist prinzipiell wie folgt ausgestaltet: Bei beaufsichtigten Stiftungen kann die STIFA Aufsichtsmaßnahmen im Außerstreitverfahren beantragen (Art 552 § 29 Abs 3 PGR). Daneben sind auch die „Stiftungsbeteiligten“ antragslegitimiert (Art 552 § 29 Abs 4 PGR).⁴³⁾ Dieser Beteiligtenbegriff richtet sich nach Art 552 § 3 PGR und erfasst etwa den Stifter, Begünstigte und den Stiftungsrat.⁴⁴⁾ Unterliegt eine Stiftung nicht der Aufsicht durch die STIFA, sind (nur) die Stiftungsbeteiligten – nicht hingegen die STIFA –⁴⁵⁾ antragslegitimiert (Art 552 § 35 PGR).⁴⁶⁾ Personen, die nicht Stiftungsbeteiligte sind, haben nach hRsp keine Antragslegitimation,⁴⁷⁾ selbst wenn eine Nahebeziehung oder ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt.⁴⁸⁾

Umgekehrt könnte Art 552 §§ 29, 35 PGR bei isolierter Interpretation der Schluss entnommen werden, dass die Stiftungsbeteiligten stets und unabhängig von ihrer konkreten Betroffenheit Antragslegitimation erlangen. Einige ältere höchstgerichtliche E könnten in der Tat in diesem Sinne verstanden werden.⁴⁹⁾ Folgerichtig müsste dies freilich auch für Art 141 PGR gelten, der auf die „Beteiligten“ abstellt, worunter bei Stiftungen wohl jedenfalls auch die Stiftungsbeteiligten iSd Art 552 § 3 PGR zu verstehen sind.⁵⁰⁾ In der Tat war diese Auffassung dem Vernehmen nach bislang auch in der Praxis vorherrschend.

b) Lösung der Rsp

Letzterer Auffassung hat der fIOGH jedoch eine explizite Absage erteilt: Art 141 PGR könne keine Regelung zur Antragslegitimation bzw. Parteistellung entnommen werden, sondern hierfür sei allein Art 2 Abs 1 AussStrG maßgeblich.⁵¹⁾ Auch wenn Art 552 §§ 29, 35 PGR wohl nicht jede Bedeutung für die Antragslegitimation der Beteiligten abzusprechen ist, steht zu erwarten, dass die Rsp die bloße Erwähnung in Art 552 §§ 29, 35 PGR ebenfalls nicht in jedem Fall (!) als aus-

reichend für die Antragslegitimation und Parteistellung iSd Art 2 Abs 1 lit a AussStrG ansehen dürfte.

Dafür spricht die ebenfalls dargestellte (oben B.5.) Rsp des StGH zu 2018/20⁵²⁾ und 2018/21.⁵³⁾ Diesen E ist nämlich die klare Tendenz zu entnehmen, nicht jeden „Stiftungsbeteiligten“ iSd Art 552 § 3 PGR ohne weiteres für antragslegitimiert zu erachten. Konkret wurde darin – vereinfacht ausgedrückt – die Antragslegitimation zweier ausgeschlossener Anwartschaftsberechtigter zur Aufhebung ihres Ausschlusses nach Art 552 § 35 PGR deshalb verneint, weil diese ohnehin nie eine unentziehbare Rechtsposition innehatten. Bei isolierter Betrachtung von Art 552 § 35 iVm § 3 PGR hätte man ehemalige Anwartschaftsberechtigte⁵⁴⁾ (Art 552 § 3 Z 3 PGR) hingegen wie ehemalige Begünstigte für antragslegitimiert halten müssen. Auch die restriktive Handhabung des Parteibegriffs gem Art 2 Abs 1 lit c

42) Vgl fIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170 (8.3.6.): „Damit war davon auszugehen, dass dem Antrag ein Vorbringen, dass der Revisionsrekurswerber [...] unmittelbar und in seiner rechtlich geschützten Stellung betroffen sei und ein eigenes subjektives Recht geltend machen wollte, nicht zu entnehmen.“

43) Vgl BuA 2008/13, 112: „Abs. 4 regelt die konkurrierende Antragslegitimation (!) anderer Stiftungsbeteiligter.“

44) Siehe nur Schopper/M. Walch in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 87; ferner G. Kodek/Zollner, Rechtsschutz der Begünstigten, PSR 2009, 4 (8).

45) Auch bei nicht beaufsichtigten Stiftungen hat die STIFA eine eingeschränkte Prüfbefugnis (s Art 552 § 21 PGR): Vorgesehen ist insbesondere eine „Mitteilung“ der STIFA an das Gericht (vgl Art 552 § 35 PGR; BuA 2008/13, 95), um dessen amtswegiges Tätigwerden „auszulösen“ (BuA 2008/13, 118).

46) Vgl BuA 2008/13, 117.

47) FIOGH 7. 12. 2011, 10 HG.2009.159 GE 2012, 45 (ausschließlich Stiftungsbeteiligte); vgl StGH 1. 10. 2018, 2018/20 PSR 2019, 44: „Nur die abschließend in Art 552 § 3 PGR angeführten Personen sind überhaupt befugt, Anträge im Rahmen der Stiftungsaufsicht zu stellen.“

48) FIOGH 1. 4. 2011, 10 HG.2009.159 GE 2011, 79 gegen Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 469; vgl auch StGH 26. 9. 2011, 2011/092 GE 2013, 134 (Begründung des fIOGH verfassungskonform); Obergericht 11. 4. 2019, 07 HG.2018.11 LES 2019, 112; ferner StGH 4. 9. 2012, 2012/039 GE 2014, 378 (nur tatsächliche Organe, nicht auch potenzielle bzw. statutenwidrig um ihre Organfunktion gebrachte Personen); Geisselmann, Rechtsweg Rz 70; vgl Schauer in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² § 3 Rz 1 (taxative Aufzählung); offenlassend J. Walch, LJZ 2012, 69 (73); Hammermann in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² § 29 Rz 25; krit Riek in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² § 35 Rz 56 (abschließender Charakter sei argumentativ nicht zwingend), andernorts aber dem „engen“ Beteiligtenbegriff explizit zustimmend (s aaO, Anh zu § 29 Rz 5).

49) FIOGH 5. 2. 2010, 10 HG.2008.28 PSR 2010, 97 = LES 2010, 218 = GE 2010 558; 1. 4. 2011, 10 HG.2009.159 GE 2011, 79; 3. 12. 2010, 10 HG.2009.247 LES 2011, 21 = GE 2011, 8; 7. 12. 2011, 10 HG.2009.159 GE 2012, 45; 6. 8. 2010, 10 HG.2009.104 LES 2010, 350 (zum wirtschaftlichen Stifter); zum alten Stiftungsrecht 3. 4. 2008, 10 HG.2007.20 LES 2008, 346 = GE 2010, 438; vgl auch 5. 2. 2016, 05 HG.2015.66 GE 2017, 69 (obiter dictum).

50) Vgl zum Abstellen auf Art 552 § 3 PGR bei Art 141 PGR P. Roth in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 141 Rz 27 iVm Art 139 Rz 9.

51) FIOGH 1. 4. 2022, 07 HG.2018.170 (8.5.).

52) StGH 1. 10. 2018, 2018/20 PSR 2019, 44.

53) StGH 1. 10. 2018, 2018/21 PSR 2019, 44; die beiden Entscheidungen sind offenbar weitgehend wortgleich ergangen.

54) In der E handelte es sich um Anwartschaftsberechtigte, die einen (freilich entziehbaren) Rechtsanspruch hatten; davon zu unterscheiden sind Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung. Diese zählen überhaupt nicht zu den Stiftungsbeteiligten (Schopper/M. Walch in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 87; Vedana, Begünstigtenrechte bei der Stiftung und dem Trust mit besonderer Berücksichtigung der Informations- und Auskunftsrechte [2020] 22; Marxer & Partner, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht [2021] Rz 9.78; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² § 7 Rz 3), weshalb eine Antragslegitimation von vornherein ausscheidet.

AussStrG in 07 HG.2015.98 (oben B.1.) deutet klar in diese Richtung (dazu sogleich). Im Übrigen entspricht die Maßgeblichkeit des außerstreitigen Parteibegriffs auch der Rsp des öOGH zu § 27 PSG, wenngleich nicht verhehlt werden soll, dass dieser Norm – anders als Art 552 §§ 29, 35 PGR – von vornherein keine Hinweise zur Antragslegitimation zu entnehmen sind.⁵⁵⁾

Was die methodische Überzeugungskraft einer solchermaßen „harmonisierenden Auslegung“ von Art 552 §§ 29, 35 PGR bzw Art 141 PGR und Art 2 Abs 1 AussStrG betrifft, ist zunächst zu konstatieren, dass weder dem Wortlaut noch den Materialien⁵⁶⁾ zu entnehmen ist, ob Art 552 §§ 29, 35 PGR den „Stiftungsbeteiligten“ eine *unbedingte und uneingeschränkte* Antragslegitimation zugestehen wollte. Auch kann gegen diese Lösung nicht eingewendet werden, dass die Erwähnung der „Stiftungsbeteiligten“ keinen Sinn hätte, wenn die Antragslegitimation letztlich doch durch Art 2 AussStrG determiniert würde. Denn die Subsumtion einer Person unter Art 552 § 3 PGR (ebenso wohl jene unter den Beteiligtenbegriff des Art 141 PGR) wäre immer noch als notwendige,⁵⁷⁾ wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für eine Antragslegitimation anzusehen. Schließlich spricht ein Rückgriff auf Derogationsregeln ebenfalls weder *gegen* noch *für* die Maßgeblichkeit des AußStrG, weil Art 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR zwar *leges speciales*, Art 2 Abs 1 AussStrG aber immerhin *lex posterior* ist.⁵⁸⁾

Es bleibt damit zu einem gewissen Grad eine Wertungs- oder sogar eine Glaubensfrage, ob man Art 552 §§ 29, 35 PGR ein unbedingtes Recht aller „Stiftungsbeteiligten“ entnimmt, die gerichtliche Aufsicht unabhängig vom konkreten Interesse im Einzelfall in Anspruch zu nehmen. Die skizzierten Entscheidungen zeigen eine deutliche Tendenz, dass dies sowohl dem fIOGH als auch dem StGH zu weit gehen dürfte. Das ist umso mehr verständlich, als die für die Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit a AussStrG erforderliche Antragslegitimation – wie gezeigt (oben C.2.d) – in enger Wechselwirkung zur materiellen Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG steht: Bei Annahme einer umfassenden Antragslegitimation läge es nämlich nahe, dass in Stiftungsaufsichtsverfahren auch sämtlichen „Stiftungsbeteiligten“ Parteistellung gem Art 2 Abs 1 lit c AussStrG zustünde. Zumindest diese Implikation haben aber sowohl der fIOGH (oben B.1.) als auch der StGH (oben B.2.) bereits explizit abgelehnt. Letztlich hängt die einschränkende Auslegung der Antragslegitimation der „Stiftungsbeteiligten“ wohl auch unmittelbar mit dem geänderten Zweckverständnis des fIOGH über die Stiftungsaufsicht zusammen: Während das Höchstgericht in der E 07 HG.2017.31⁵⁹⁾ noch davon spricht, dass die Stiftungsaufsicht letztlich in erster Linie die Interessen der Begünstigten schütze, wird in 07 HG.2015.98 (oben B.1.) eben betont, dass Zweck der gegenständlich beantragten Aufsicht der Schutz der Stiftung und nicht der Schutz der Begünstigten sei.

c) Auswirkungen auf *foundation governance*: Differenzierung zwischen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Stiftungen?

Freilich ist dieser Perspektivenwechsel mit den hiermit einhergehenden Folgen für die Parteistellung von Stif-

tungsbeteiligten dem Vorwurf ausgesetzt, dass die ohnehin fragile *foundation governance* untergraben und das der Stiftung strukturell innewohnende Kontrolldefizit vertieft wird. Zumal dieser Vorwurf nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist, kann ihm immerhin Rechnung getragen werden, indem Stiftungsräten und anderen Mitgliedern von Kontrollorganen eine spezielle Befugnis zuerkannt wird, für die Stiftung zu agieren, womit es ausreicht, dass in die subjektiven Rechte der *Stiftung* unmittelbar eingegriffen wird (dazu näher unten C.4.).

Im Übrigen ist zu beachten, dass eine restriktive Handhabung der Antragslegitimation im Stiftungsaufsichtsrecht bereits ein „Vorbild“ im Trustrecht findet. Dort hat der fIOGH mit „Rückendeckung“ des StGH – wenngleich auf Basis eines gänzlich anderen Gesetzeswortlauts (Art 927 Abs 2 PGR⁶⁰⁾ beim Trust und Art 932a § 98 Abs 1 PGR⁶¹⁾ beim Treuunternehmen) – nämlich bereits judiziert, dass Ermessensbegünstigte bei Aufsichtsmaßnahmen grundsätzlich nicht antragslegitimiert sind⁶²⁾ – ein Ergebnis, dem sich die dargestellte stiftungsrechtliche Rsp annähern dürfte (unten C.4.e).⁶³⁾ Wie sich aus den Erwägungen der Höchstgerichte ergibt, halten sie dieses Ergebnis auch rechtspolitisch für durchaus vertretbar. Ein funktionsfähiges Rechtsschutz- und Kontrollinstrumentarium sei vielmehr weiterhin gewährleistet,⁶⁴⁾ sodass jedenfalls der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht überschritten sei.⁶⁵⁾ Bezeichnenderweise können einige der dafür ins Treffen geführten Argumente auch für die Stiftungsaufsicht fruchtbar gemacht werden.

55) Vgl zum Ganzen *Arnold*, PSG⁴ § 27 Rz 28; *Hartlieb*, Zur Antragslegitimation und Parteistellung im Verfahren nach § 27 Abs 2 PSG, PSR 2012, 100.

56) Vgl etwa BuA 2008/13, 112, 117.

57) Zur fehlenden Antragslegitimation von Nicht-Stiftungsbeteiligten s bei FN 48.

58) Vgl zur Einführung des AussStrG kurz nach der Totalrevision des Stiftungsrechts nur *Geisselmann*, Rechtsweg Rz 3.

59) fIOGH 7. 9. 2018 07 HG.2017.31 LES 2018, 267.

60) „Jeder anspruchsberechtigte Begünstigte, der sich durch eine Verfügung oder Verwaltungshandlung des Treuhänders in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt erachtet, kann mangels anderer Bestimmung der Treuhandurkunde vom Landgericht im Ausserstreitverfahren die notwendigen Verfügungen zur Behebung des Mangels verlangen.“ Da auf den anspruchsberechtigten Begünstigten abgestellt wird, liegt der Umkehrschluss nahe, dass dies für Ermessensbegünstigte nicht gelte.

61) „Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigte können im Rahmen ihrer Rechte gemäss Treuanordnung und Gesetz einzeln oder in Gruppen oder alle zusammen von dem Treuunternehmen und den Treuhändern oder andern hierzu Verpflichteten die Einhaltung beziehungsweise Erfüllung ihrer Rechte und zu diesem Zwecke auch sichernde Massnahmen verlangen.“ Aus Art 932a § 78 Abs 2 PGR ergibt sich, dass Ermessensbegünstigte nicht unter die Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten fallen (dazu *Schopper/M. Walch* in FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof 88).

62) fIOGH 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66; 6. 4. 2018, 09 CG.2016.353 LES 2018, 125; vgl auch OG 12. 3. 2015, 5 HG.2014.375 LES 2016, 73; bestätigt in StGH 30. 6. 2015, 2015/47 GE 2018, 33; zu krit Stimmen s die Nw in FN 3.

63) Der fIOGH erkennt freilich, dass es Unterschiede zwischen Stiftungs- und Trustrecht gibt, und betont daher, dass die stiftungsrechtlichen Bestimmungen nicht einfach ohne weiteres auf den Trust übertragbar sind. Dementsprechend hat der Ermessensbegünstigte beim Trust von vornherein keine Antragslegitimation; hingegen ist ausgehend von der obigen Rsp bei der Stiftung zu differenzieren (s noch unten C.4.).

64) fIOGH 3. 3. 2017, 07 HG.2016.212 LES 2017, 66.

65) StGH 30. 6. 2015, 2015/47 GE 2018, 33.

So ändert eine Beschneidung der Antragslegitimation nichts daran, dass es jedem Stiftungsbeteiligten – richtigerweise sogar jedermann –⁶⁶⁾ weiterhin offensteht, Aufsichtsmaßnahmen *anzuregen*.⁶⁷⁾ Mit der Anregung gehen lediglich keine Parteirechte einher (§ 2 Abs 2 AussStrG).⁶⁸⁾ Zeigt ein Stiftungsbeteiligter, praktisch insbesondere ein Begünstigter, insoweit echte Missstände auf, sollte es – zugegeben: im Idealfall – keinen Unterschied machen, ob etwa eine Abberufung eines Stiftungsrats lediglich angeregt oder beantragt wird. Ist hingegen ein Ermessensbegünstigter lediglich mit seinen Ausschüttungen unzufrieden und schiebt Gründe vor, um den missliebigen Stiftungsrat abzuberufen (oder um damit zu drohen), führt die restriktive Auffassung des fIOGH zu einer (in diesen Fällen sachgerechten) Entlastung der Gerichte. Wichtiger als eine formelle Antragslegitimation sind dementsprechend wohl ohnehin Informations- und Auskunftsrechte, um Missstände überhaupt in Erfahrung zu bringen.⁶⁹⁾ Der Schlüssel zu einer Kontrolle der Stiftungsorgane liegt somit typischerweise weniger in der Auslegung der Antragslegitimation als vielmehr in Art 552 § 9 PGR.

Dennoch ist zu erwägen, ob die restriktive Tendenz der Rsp und vor allem die daraus abzuleitenden Folgerungen für Begünstigte (unten C.4.e) nur für beaufsichtigte Stiftungen gelten, zumal bei diesen von vornherein für ein höheres Niveau an *governance* gesorgt ist. In der Tat betraf die E fIOGH 07 HG.2015.98 (und die dazu ergangene E StGH 2022/007) eine beaufsichtigte Stiftung (während es in E 07 HG.2018.170 um eine gar nicht mehr existente und damit naturgemäß nicht beaufsichtigte Stiftung ging). Da dieser Umstand allerdings in der Begründung nicht releviert wurde, bewegen sich die folgenden Überlegungen auf völlig ungesichertem Terrain. Immerhin hat die Rsp in anderem Zusammenhang aber bereits mehrfach betont, dass eine Aufsicht durch die STIFA häufig sogar effizienter sein dürfte als eine „Aufsicht“ durch Begünstigte.⁷⁰⁾ Bemerkenswert ist ferner, dass die Revisionsstelle (die bei beaufsichtigten Stiftungen einzurichten ist) allfällige Missstände zwar dem Stiftungsrat und der STIFA, aber im Unterschied zu einer Kontrollstelle gerade nicht den Begünstigten melden muss (Art 552 § 27 Abs 4 PGR). Auch unterscheidet das PGR bei den Auskunfts- und Informationsrechten der Begünstigten, wie die Stiftung organisiert ist (Art 552 §§ 9 ff PGR); ist ein Kontrollorgan eingerichtet (Art 552 § 11 PGR) oder wird die Stiftung beaufsichtigt (Art 552 § 12 PGR),⁷¹⁾ haben die Begünstigten nur extrem eingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte. Ohne aus diesen Gesichtspunkten vorschnelle Schlüsse zu ziehen, ließen sie sich gut damit vereinbaren, gerade die Antragslegitimation von Begünstigten nur bei beaufsichtigten Stiftungen auf Maßnahmen zu beschränken, die ihre eigene subjektive Rechtsstellung unmittelbar betreffen. Demgegenüber könnten Begünstigte bei nicht beaufsichtigten Stiftungen – quasi als alternative Kontrollorgane im funktionalen Sinn (unten C.4.b) – auch Maßnahmen zur Wahrung subjektiver Rechte der Stiftung beantragen. Ob die Höchstgerichte einer solchen Differenzierung das Wort reden werden, bleibt also mit Spannung zu erwarten.

d) Fazit

Zusammengefasst ist die jüngere Rsp der Höchstgerichte uE dahingehend zu verstehen, dass die Stellung als „Beteiligter“ iSd Art 141 PGR sowie als „Stiftungsbeteiligter“ iSd Art 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine Antragslegitimation und Parteistellung in stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren bildet (oben C.3.b). Die konkrete Antragslegitimation wird vielmehr durch Art 2 Abs 1 lit a AussStrG determiniert, wofür der fIOGH die unmittelbare Beeinträchtigung eines subjektiven Rechts des Antragstellers fordert (oben C.2.e). Noch nicht hinreichend geklärt scheint uE, ob dies auch für nicht beaufsichtigte Stiftungen gilt oder hierfür möglicherweise ein großzügigeres Verständnis angezeigt ist (oben C.3.c).

4. Zur konkreten Parteistellung in stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren

a) Unterscheidung nach involvierten Personen

Unter der Prämisse, dass nicht alle Stiftungsbeteiligten stets antragslegitimiert oder materielle Partei sind, bedarf es also einer differenzierten Sichtweise. Der fIOGH unterscheidet in den erwähnten Entscheidungen letztlich danach, um welche Personen es sich handelt; konkret äußerte er sich zu (ehemaligen) Mitgliedern des Stiftungsrats und zu Ermessensbegünstigten. Dies legt nahe, für den Versuch einer Präzisierung der Antragslegitimation und Parteistellung bei den verschiedenen von Art 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR aufgelisteten Personengruppen anzusetzen.

Dabei ist freilich nicht nur anhand der konkreten Ausgestaltung der Rechtsposition dieser Beteiligten zu unterscheiden (dazu C.4.c-g), sondern bei Organmitgliedern ist auch maßgeblich, ob diese funktional für die Stiftung oder im eigenen Interesse agieren (dazu C.4.b). Bereits erwähnt wurde zudem (oben C.3.c), dass der bisherigen Judikatur nicht klar entnommen werden kann, ob ihre restriktive Handhabung der Parteistellung nur für beaufsichtigte Stiftungen gilt; für nicht beaufsichtigte Stiftungen sind die folgenden Ausführungen daher mit besonderer Vorsicht zu genießen.

b) Organwaller: Handeln im eigenen Interesse oder im Interesse der Stiftung

Nach Art 552 § 3 Z 6 PGR zählen „die Organe der Stiftung gemäss den §§ 11, 24, 27 und 28“ zu den Stiftungsbeteiligten. Gemeint sind das Kontrollorgan (Art 552 § 11 PGR), der Stiftungsrat (Art 552 § 24 PGR), die Revisionsstelle (Art 552 § 27 PGR) sowie weitere Or-

66) BuA 2008/13, 117; ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 22; G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 2 Rz 44; vgl J. Walch, LJZ 2012, 69 (76).

67) Vgl eben zum Trust StGH 30. 6. 2015, 2015/047 GE 2018, 33.

68) G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 2 Rz 38.

69) So zum Trust StGH 30. 6. 2015, 2015/047 GE 2018, 33; fIOGH 6. 4. 2018, 09 CG.2016.353 GE 2018, 296.

70) fIOGH 5. 2. 2021, 07 HG.2019.232 LES 2021, 52 (zust *Ungerank*); 11. 6. 2021, 07 HG.2019.231 LES 2021, 199; die Aufsicht durch die STIFA verteidigend auch 5. 2. 2016, 05 HG.2015.66 GE 2017, 69.

71) Der Fall eines vorbehaltenen Widerrufsrechts durch den Stifter (Art 552 § 10 PGR) bleibt aus Vereinfachungsgründen ausgeklammert.

gane der Stiftung (Art 552 § 28 PGR), wie zB ein Protektor. Ein Organ ist ausschließlich den Interessen der Stiftung verpflichtet und muss diese verfolgen. Da die analysierte Rsp als Schutzadressat der stiftungsrechtlichen Aufsicht primär (nur) die Stiftung anerkennt (vgl C.3.b), die Stiftung aber als juristische Person nur durch ihre Organe handeln kann, ist uE davon auszugehen, dass diese Organe den erforderlichen unmittelbaren Eingriff in eine subjektive Rechtsposition (oben C.2.e) aus der unmittelbaren Betroffenheit der Stiftung ableiten. Das gilt uE – im Interesse einer hinreichenden *foundation governance* (oben C.3.c) – wohl sogar dann, wenn die einzelnen Organmitglieder bei Kollegialorganen formell nicht in Vertretung dieses Organs oder in Vertretung der Stiftung handeln.⁷²⁾ Das könnte der Fall sein, wenn sich zB ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrats gegen einen Beschluss des Stiftungsrats wendet oder ein Mitglied des jeweiligen Kontrollorgans allein auftritt, weil sich im Kontrollorgan selbst keine Mehrheit für ein Tätigwerden findet.

Anderes gilt jedoch, wenn ein Organwalter nicht im Interesse der Stiftung tätig wird, sondern im eigenen Interesse, zB weil es um die Vermeidung einer persönlichen Haftung geht.⁷³⁾ Dann lässt sich eine Parteistellung bzw Antragslegitimation entsprechend den analysierten Grundsätzen der Rsp nur rechtfertigen, wenn in ein eigenes subjektives Recht dieser Personen eingegriffen wird. Ob ein Organmitglied im eigenen Interesse oder funktional für die Stiftung agiert, muss dabei ausgehend von dessen Vorbringen, aber letztlich nach objektiver Bewertung der involvierten Interessen entschieden werden.

c) Stiftungsrat

Die soeben gezogene Unterscheidung ist insbesondere für den Stiftungsrat bedeutsam. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen (Art 552 § 24 Abs 1 PGR). Wird die Stiftung in das Aufsichtsverfahren involviert, ist der Stiftungsrat schon in seiner Rolle als organschaftlicher Vertreter der Stiftung „beteiligt“. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Aufsicht praktisch häufig gegen den Stiftungsrat oder – vor allem, wenn diese abberufen werden sollen –⁷⁴⁾ einzelne Mitglieder des Stiftungsrats richtet, zB weil Fragen über die Gebarung der Stiftung aufgeworfen werden. Dann sind diese Personen Antragsgegner und folglich schon gem Art 2 Abs 1 lit b AussStrG Partei.

Handelt der Stiftungsrat bei der Antragstellung als organschaftlicher Vertreter der Stiftung, ist nur die Stiftung Partei des Aufsichtsverfahrens (meist rechtsgeschäftlich durch einen Rechtsanwalt vertreten). Der Stiftungsrat, aber auch einzelne Mitglieder des Stiftungsrats⁷⁵⁾ können jedoch – wie soeben gezeigt (oben C.4.b) – auch in ihrer Rolle als Stiftungsbeteiligte (Art 552 § 3 Z 6 PGR) aktiv werden, wenn es etwa um das Fehlverhalten eines oder mehrerer anderer Stiftungsbeteiligter geht. Selbst wenn das antragstellende Stiftungsratsmitglied wegen Gesamtvertretungsbefugnis (Art 552 § 24 iVm Art 188 Abs 3 PGR)⁷⁶⁾ nicht über die erforderliche Vertretungsmacht für ein Handeln im Namen der Stiftung verfügen sollte, ist ihm die Antragslegitimation uE in dieser Konstellation nicht

abzusprechen, wenn die beantragte Maßnahme die Rechtsposition der Stiftung unmittelbar tangiert. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats hingegen nur aus eigenem Interesse aktiv, muss es die unmittelbare Betroffenheit aus seiner eigenen Rechtsstellung ableiten.

Diese Grundsätze lassen sich mit der Rsp zur Antragslegitimation von ehemaligen Stiftungsräten für die Bestellung eines Beistands nach Art 141 PGR (analog) in Einklang bringen. Lange wurde ehemaligen Organwaltern wie Protektoren,⁷⁷⁾ aber vor allem auch ehemaligen Stiftungsräten⁷⁸⁾ eine Parteistellung verweigert. Es fehle an der unmittelbaren Betroffenheit.⁷⁹⁾ Art 141 PGR schütze die gelöschte Verbandsperson, nicht andere Personen.⁸⁰⁾ Dies entspricht den vorstehenden Grundsätzen, weil ehemalige Organe funktional prinzipiell nicht mehr für die Stiftung handeln können.

2017 änderte der StGH seine Rsp in der E 2016/084 jedoch und sprach sich für ein weiteres Verständnis des Parteibegriffs aus.⁸¹⁾ Die bei der Beistandsbestellung zu beurteilenden Sachverhalte seien meist komplex, weshalb es im Interesse der Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung wünschenswert sein könne, wenn die früheren Organe ihre Sicht der Dinge und damit mitunter Wesentliches zur Klärung des Sachverhaltes beitragen könnten. Der StGH berücksichtigt damit offensichtlich, dass es Fälle geben könne, in denen auch ehemalige Organe noch in dieser Funktion die Interessen der Stiftung und nicht nur ihr „Privatinteresse“ ausüben. Freilich dürfte der StGH *in casu* zudem eine unmittelbare rechtliche Betroffenheit der früheren Organe und damit ein hinreichendes „Privatinteresse“ erblickt haben. Diese seien im Ergebnis „*doch auch schon von einem Beistandsbestellungsverfahren zwangsläufig stark betroffen*“.

Darüber, inwieweit diese E den besonderen Umständen des Einzelfalls geschuldet war oder verallge-

72) Vgl für Österreich öOGH 24. 2. 2011, 6 Ob 195/10k; 14. 9. 2011, 6 Ob 118/11p; 23. 2. 2016, 6 Ob 243/15a.

73) Ganz allgemein macht es für die Antragslegitimation einen Unterschied, in welcher Rolle ein Organwalter tätig wird; vgl dazu jüngst öOGH 23. 6. 2021, 6 Ob 112/21w NZ 2021, 560 (Loewit/Werner).

74) Illustrativ etwa fIOGH 7. 9. 2017, 07 HG.2015.270 LES 2017, 180.

75) Vgl etwa den Sachverhalt in fIOGH 5. 2. 2016, 05 HG.2014.169 LES 2016, 54, wo der „Präsident“ des Stiftungsrats (der als solches auch Mitglied des Stiftungsrats ist) einen Antrag stellte.

76) Art 552 § 24 PGR enthält genau genommen keine Regelung für die Vertretungsmacht (Vertretungsbefugnis; Zeichnungsrecht; Zeichnungsbefugnis). Aus Art 188 Abs 3 PGR, der ergänzend anwendbar ist, folgt als dispositive Grundregel eine „Kollektivvertretung zu zweien“ (vgl *Motal/Nicolussi*, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Stiftungsrecht, Liechtensteinische Juristenzeitung 2019, 42 [45]). Nach Art 552 § 16 Abs 1 Z 7 PGR muss die Stiftungsurkunde eine Regelung über die Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrats enthalten. Einzelvertretungsbefugnis ist zulässig (vgl fIOGH 2. 4. 2009, 10 HG.2008.18 LES 2009 253), ebenso Gesamtvertretung durch alle Stiftungsratsmitglieder.

77) StGH 19. 5. 2014, 2013/184 GE 2015, 26; vgl 15. 12. 2014, 2014/095 GE 2015, 188.

78) StGH 15. 12. 2014, 2014/080 GE 2015, 187; vgl fIOGH 8. 7. 2016, 05 HG.2015.216 LES 2016, 197 (ehemaliger Treuhänder eines Trusts).

79) StGH 19. 5. 2014, 2013/184 GE 2015, 26; 15. 12. 2014, 2014/080 GE 2015, 187.

80) FIOGH 6. 3. 2015, 05 CG.2013.525 GE 2016, 32; 6. 11. 2013, 05 HG.2012.454 LES 2014, 12; StGH 15. 12. 2014, 2014/080 GE 2015, 187.

81) StGH 15. 5. 2017, 2016/084 LES 2017, 125.

meinert werden kann, dürfte das letzte Wort zwar noch nicht gesprochen sein,⁸²⁾ inzwischen wurde klargestellt, dass die befürwortete Parteistellung nämlich auf das Verfahren zur Bestellung des Beistands beschränkt sei.⁸³⁾ In der oben (B.4.) referierten Entscheidung StGH 2019/061 wurde eine „starke Betroffenheit“ eines ehemaligen Stiftungsrats zudem in Abgrenzung zur E 2016/084 verneint und diesem folglich die Antragslegitimation zur Bestellung eines Beistands abgesprochen. Im Grundsatz bestätigt sich uE aber, dass sich die Antragslegitimation und Parteistellung einerseits aus dem Handeln im Interesse der Stiftung, andererseits aus einer starken individuellen Betroffenheit eines ehemaligen und – erst recht – eines aktuellen Stiftungsratsmitglieds ergeben kann.

d) Kontrollorgan

Wie beim Stiftungsorgan ist auch bei Kontrollorganen der Stiftung regelmäßig eine Antragslegitimation anzunehmen, soweit deren Aufgabenbereich im Interesse der Stiftung berührt ist. Dementsprechend kann ein Kontrollorgan, dem Missstände auffallen, ein Aufsichtsverfahren zur Wahrung der Rechtsstellung der Stiftung beantragen. Daran ändert es nichts, dass diese Organe nicht für die Stiftung vertretungsbefugt sind,⁸⁴⁾ weil es für die Qualifikation als antragslegitimierter Stiftungsbeteiligter iSv Art 552 § 3 PGR iVm § 2 Abs 1 AussStrG insoweit ausreicht, funktional zur Wahrung der Interessen der Stiftung aufzutreten.⁸⁵⁾ Gute Gründe sprechen auch bei Kontrollorganen dafür (arg: „*sowie die Mitglieder dieser Organe*“ [Art 552 § 3 Z 6 PGR]), unabhängig von der internen Geschäftsverteilung oÄ jedes einzelne ihrer Mitglieder in gleicher Weise für antragslegitimiert zu erachten, sofern sie für die Stiftung und nicht für sich selbst tätig werden; letzterenfalls besteht eine Antragslegitimation dagegen nur, wenn die beantragte Maßnahme unmittelbar in ihre persönliche Rechtsposition eingreifen würde.

Von der Antragslegitimation und Parteistellung zu unterscheiden ist das Pflichtenprogramm, dem diese Organe unterliegen. Ein Kontrollorgan ist nach Art 552 § 11 Abs 4 PGR gehalten, eine jährliche Kontrolle durchzuführen und im Falle von Missständen diese den bekannten⁸⁶⁾ Begünstigten sowie dem Gericht mitzuteilen. Es besteht daher keine Pflicht, entsprechende Aufsichtsmaßnahmen zu beantragen. Ebenso muss bei einer beaufsichtigten Stiftung die Revisionsstelle die Missstände lediglich dem Stiftungsrat und der STIFA berichten und nicht selbst gerichtlich aktiv werden.

e) Begünstigte

Die Antragslegitimation und Parteistellung von Begünstigten dürfte sich als die praktische Kardinalfrage erweisen. Dazu ist vorauszuschicken, dass Begünstigte zwar Stiftungsbeteiligte (Art 552 § 3 PGR) sind, sie sind aber kein Organ der Stiftung und demnach treffen sie auch keine organschaftlichen Pflichten, die Interessen der Stiftung zu fördern. Im Unterschied zu Stiftungsräten oder sonstigen Kontrollorganen können sie daher nicht einfach eine Parteistellung daraus ableiten, dass sie funktional wie ein Organ im Interesse der Stiftung handeln. Für die Antragslegitimation und Par-

teistellung von Begünstigten ist folglich – ausgehend von der obigen Analyse der Rsp (oben C.2.e) – entscheidend, ob die beantragte Maßnahme unmittelbar in die subjektive Rechtsstellung des jeweiligen Begünstigten eingreift. Hierbei unterscheidet die Rsp vor allem danach, ob es sich um Begünstigungsberechtigte oder Ermessensbegünstigte handelt.

Der Ermessensbegünstigte hat keinen rechtlichen Anspruch auf Teile des Stiftungsvermögens durch aktuelle oder künftige Ausschüttungen (Art 552 § 7 PGR). Demnach ist er von stiftungsrechtlichen Vorgängen regelmäßig auch nicht unmittelbar in einem subjektiven Recht betroffen. Selbst wenn der Ermessensbegünstigte aus einem Reglement gestrichen wird, das ihn als Ermessensbegünstigten vorsieht, liegt nach der dargestellten Rsp (oben B.1. und B.2.) keine unmittelbare Beeinträchtigung vor.⁸⁷⁾ Darin zeigt sich die restriktive Tendenz der Judikatur besonders stark, weil man den mit dem Ende der Begünstigtenstellung einhergehenden Verlust der Chance auf künftige Ausschüttungen wohl auch – gerade noch – als unmittelbare Verschlechterung der Rechtsposition qualifizieren hätte können. Jedenfalls keinen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung eines Ermessensbegünstigten stellt *a maiore ad minus* ein Beschluss dar, mit welchem generelle Kriterien für einen Verlust der Begünstigtenstellung determiniert werden. Gegen all diese Beschlüsse kann ein Ermessensbegünstigter – ausgehend von der dargestellten Rsp – folglich keine Aufsichtsmaßnahmen beantragen und wäre er in einem von einer anderen Person eingeleiteten Aufsichtsverfahren auch nicht als Partei iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG zu qualifizieren.

Erst recht gilt all das, wenn konkrete Maßnahmen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens (zB Veranlagungsentscheidungen) überprüft werden sollen. Ein rechtlicher Anspruch eines Ermessensbegünstigten auf einen bestimmten Vorteil, eine „*unmittelbare Berechtigung am Stiftungsvermögen*“,⁸⁸⁾ entsteht nach Art 552 § 7 Abs 2 PGR eben erst mit gültiger Beschlussfassung über eine tatsächliche Ausschüttung. Würde ein solcher Beschluss rückgängig gemacht, wäre ein Antrag des Ermessensbegünstigten zur Überprüfung dieses Beschlusses somit ausnahmsweise für zulässig zu erachten.

Im Unterschied zum Ermessensbegünstigten hat ein Begünstigungsberechtigter nach Art 552 § 6 Abs 1 PGR einen rechtlichen Anspruch auf Vorteile aus dem Stiftungsvermögen und/oder den Stiftungserträ-

82) Siehe etwa die vehemente Kritik des Obergerichts in einer Entscheidung vom 26. 4. 2018, die in StGH 29. 10. 2019, 2018/082 GE 2020, 177 referiert wird.

83) StGH 29. 10. 2019, 2018/082 GE 2020, 177.

84) Vgl explizit für weitere Organe Art 552 § 28 Abs 1 PGR: „*Vertretungsbefugnis steht diesen Organen nicht zu*“.

85) Vgl dazu VGH 9. 3. 2018, 2017/114 LES 2018, 99: „*Art 552 § 3 PGR zählt zu den Beteiligten einer Stiftung nicht nur den Stifter und die Begünstigten, sondern auch alle Organe der Stiftung, selbst rein intern agierende und nicht vertretungsberechtigte Sonderorgane gemäss Art 552 § 28 PGR*“.

86) Somit bestehen keine Nachforschungspflichten, über welche Begünstigten die Stiftung verfügt.

87) FIOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 (*Ungerank*); StGH 9. 5. 2022, 2022/007.

88) StGH 9. 5. 2022, 2022/007.

gen. Wird diese Rechtsstellung durch eine Maßnahme unmittelbar beeinträchtigt, kommt dem Begünstigungsberechtigten in einem Aufsichtsverfahren über diese Maßnahme Antragslegitimation und Parteistellung zu. Soll etwa ein Begünstigungsberechtigter aus einem Reglement gestrichen werden, das ihn als Begünstigten vorsieht, wird unmittelbar in seine subjektiven Rechte eingegriffen.⁸⁹⁾

Freilich bedeutet dies nicht, dass ein Begünstigungsberechtigter stets Parteistellung genießen muss. Zwar beeinflussen zahlreiche Maßnahmen das Stiftungsvermögen und damit auch die Erträge des Begünstigungsberechtigten. Hierbei handelt es sich aber nur um Reflexwirkungen, welche die Rechtsstellung des Begünstigungsberechtigten noch nicht unmittelbar beeinträchtigen.⁹⁰⁾ Selbst eine Änderung, Ergänzung oder Präzisierung des Reglements berührt die subjektiven Rechte eines Begünstigungsberechtigten keineswegs stets unmittelbar. So bringt auch die beantragte Bestellung oder Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern nur indirekte oder reflexartige, wenn auch typischerweise besonders starke Auswirkungen auf die vermögensrechtliche Stellung der Begünstigungsberechtigten mit sich. Es bleibt daher mit Spannung zu erwarten, wie die Rsp mit diesen und anderen Fallgruppen umgehen wird.

f) Letztbegünstigter

Besonderheiten im Vergleich zu anderen Begünstigten gelten für den Letztbegünstigten. Nach Art 552 § 8 Abs 1 PGR ist Letztbegünstigter, wem der Liquidationserlös der Stiftung zukommen soll. Der Letztbegünstigte zählt nach Art 552 § 3 Z 5 PGR ebenfalls zu den Stiftungsbeteiligten. Er ist von der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der aufrechten Stiftung insoweit betroffen, als sich diese auf den potenziellen Liquidationserlös auswirken. Jedoch handelt es sich dabei nur um eine (potenzielle) Reflexwirkung, womit eine für § 2 Abs 1 lit a, c AussStrG erforderliche unmittelbare Betroffenheit grundsätzlich ausscheidet.⁹¹⁾ Wie der fLOGH in der E 07 HG.2015.98 (oben B.3.) im Anschluss an den öOGH⁹²⁾ in einem *obiter dictum* andeutet, ist ein unmittelbarer Eingriff in die Rechtsstellung eines Letztbegünstigten jedoch – offenbar anders als beim Ermessensbegünstigten (oben C.4.e) – anzunehmen, wenn eine Änderung der Verfassung der Stiftung dazu führt, dass der Letztbegünstigte seine Stellung verliert.⁹³⁾ Werden hingegen nur allgemeine Kriterien formuliert, bei deren Vorliegen ein Letztbegünstigter seiner Position verlustig gehen könnte, wären die vom fLOGH postulierten Anforderungen an § 2 Abs 1 lit a, c AussStrG wiederum (vgl schon C.4.e) nicht erfüllt.

g) Stifter

Zuletzt zählt auch der Stifter zu den Stiftungsbeteiligten (Art 552 § 3 Z 1 PGR) und ist in dieser Rolle potenziell antragslegitimiert. Von vornherein besonders gelagert sind allerdings jene Fälle, in denen der Stifter zusätzlich die Rolle eines anderen Stiftungsbeteiligten übernimmt, wie zB die eines Stiftungsrats,⁹⁴⁾ Begünstigten oder Kontrollorgans (Art 552 § 11 Abs 2 Z 3 PGR). Diesfalls ist die Antragslegitimation bzw Partei-

stellung anhand der jeweiligen obigen Kriterien zu beurteilen.⁹⁵⁾

In seiner Rolle als Stifter ist dieser aber kein Organ der Stiftung. Wie beim Begünstigten ist die Antragslegitimation nach Art 552 § 29 PGR also davon abhängig, ob der Stifter durch die beantragte Maßnahme unmittelbar in einem eigenen subjektiven Recht berührt wird. Das wird insbesondere von der Stellung des Stifters im Einzelfall abhängen. Häufig räumt sich der Stifter bewusst selbst nur eine schwache Stellung ein, zB weil dies aus steuerlichen Gründen (keine transparente Stiftung) vorteilhaft ist oder weil ein nicht-kontrollierender Stifter mit Blick auf das „Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern“⁹⁶⁾ mehr Anonymität genießt.⁹⁷⁾ Eine Beeinträchtigung in einem subjektiven Recht ist diesfalls allenfalls in Ausnahmefällen denkbar. Auf der anderen Seite kann sich der Stifter auch eine einflussreiche Stellung einräumen. Behält er sich insbesondere ein Widerrufsrecht vor und setzt sich selbst als Letztbegünstigten ein, liegen die Vermögensinteressen schon ausweislich der Gesetzmaterialeien⁹⁸⁾ noch beim Stifter. Folglich dürfte seine unmittelbare Betroffenheit sogar stärker ausgeprägt sein als bei einem Begünstigungsberechtigten (oben C.4.e); er würde dann in Aufsichtsverfahren zur Kontrolle von vermögensrechtlichen Belangen der Stiftung wohl praktisch stets über Antrags- und sonstige Parteirechte verfügen.

D. Aktualisierung: StGH 29. 8. 2022, 2022/038

Am 29. 8. 2022 hat der StGH mit der E 2022/038⁹⁹⁾ die E des fLOGH 07.HG.2018.170 (oben B.3.) aufgehoben, worauf jedoch – unmittelbar vor Drucklegung dieses Beitrags – nur noch kursorisch in Form von nachge-

89) Siehe bei und in FN 87; vgl auch, allerdings für Österreich, G. Kodek/Zollner, PSR 2009, 4 (12).

90) Siehe bei und in FN 23.

91) Das deckt sich wiederum damit, dass Informations- und Aufsichtsrechte gem Art 552 § 9 Abs 3 PGR erst nach der Auflösung der Stiftung zustehen.

92) ÖOGH 23. 1. 2020, 6 Ob 130/19i GesRZ 2020, 293 (Briem); zu dieser E bereits Ch. Gruber/Zollner, Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2020, PSR 2021, 4 (7f); vgl zur Diskussion generell RIS-Justiz RS0120840; RS0120842; G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG² § 2 Rz 248.

93) Vgl dazu obiter fLOGH 15. 12. 2021, 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 unter Berufung auf öOGH 23. 1. 2020, 6 Ob 130/19i.

94) Der Stifter darf Mitglied des Stiftungsrats sein (vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 1 Rz 11); rechtsvergleichend ist dies auch bei einer österreichischen Privatstiftung nicht ausgeschlossen, sofern der Stifter nicht zugleich Begünstigter ist (§ 15 Abs 3 PSG stellt auf Begünstigte, nicht auf den Stifter ab) und der Stifter nicht im „Auftrag“ eines Begünstigten (vgl dazu § 15 Abs 3a PSG) handelt (Arnold, PSG⁴ § 15 Rz 29).

95) Vgl, wie hier, allerdings für Österreich, Hartlieb, PSR 2012, 100 (102).

96) Dies ist das liechtensteinische Pendant zum österreichischen Wirtschaftlichen Eigentümer Register; geregelt ist es im Gesetz vom 3. 12. 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (LGBl 2021/33; VwbpG), das durch eine Verordnung ergänzt wird (LGBl 2021/123; VwbpV).

97) Informationen von Stiftern und Protektoren, die keine Kontrolle über eine Stiftung ausüben, sind gegenüber inländischen Sorgfaltpflichten sowie Dritten nicht offenzulegen (vgl Art 16 und 17 VwbpG).

98) BuA 2008/13, 67.

99) PSR 2022/20, in diesem Heft S 102.

tragenen Bemerkungen Bezug genommen werden konnte.

Im Ergebnis erachtet der StGH sowohl einen ehemaligen Stiftungsrat, der diese Funktion bis zur Löschung der Stiftung ausübte, als auch einen im Zeitpunkt der Löschung Begünstigungsberechtigten für antragslegitimiert nach Art 141 PGR. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass die Kriterien des Art 2 Abs 1 AussStrG nicht sinnvoll auf das Beistandsbestellungsverfahren nach Art 141 PGR übertragbar seien, weil diese Norm das Prozesshindernis der fehlenden Handlungsfähigkeit einer gelöschten Verbandsperson „kompensiere“; insoweit würden historische und teleologische Argumente für eine großzügige Handhabung der Antragslegitimation streiten. Die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung der Antragslegitimation werde vor diesem Hintergrund schon dadurch interessengerecht eingedämmt, dass neben der von Art 141 PGR von vornherein verlangten Beteiligtenstellung zusätzlich das – im Vergleich zur unmittelbaren Betroffenheit iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG niederschwelligere – Kriterium der „starken Betroffenheit“ verlangt wird.

Welche Auswirkungen diese E auf das obige, insbesondere auch aus einer Analyse der E des fOGH 07. HG.2018.170 gewonnene Konzept hat, lässt sich noch nicht vollends abschätzen. Die These, dass die bloße Beteiligtenstellung iSd Art 552 § 3 PGR lediglich notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung für eine Antragslegitimation sei (oben C.3.b), billigt der StGH offenbar. Für Art 141 PGR ist darüber hinaus jedoch keine *unmittelbare* Betroffenheit iSd Art 2 Abs 1 lit c AussStrG erforderlich, sondern es genügt *starke* Betroffenheit (vgl. hingegen oben C.2.d). Inwieweit dies auch für Art 552 §§ 29, 35 PGR gilt, musste der StGH nicht klären. Da seine Argumentation aber sehr stark auf die Spezifika des Beistandsbestellungs-

verfahrens gemünzt ist, lässt sie sich uE sicherlich nicht ohne weiteres auf andere Konstellationen übertragen.

Jedenfalls zeugt die StGH-E von der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Beurteilung der konkreten Antragslegitimation und Parteistellung unterschiedlicher „stake-holder“ (vgl. dazu oben C.4.c-g). Vor allem durch die Bezugnahme auf einschlägige Rsp des öOGH¹⁰⁰⁾ wird dabei uE die These bestärkt, dass Organwalter, die im Interesse der Stiftung handeln, ohne weiteres über Parteistellung und Antragslegitimation verfügen (oben C.4.b). Auch die in Erwägung zu ziehende Differenzierung zwischen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Stiftungen (oben C.3.c) ließe sich gut damit vereinbaren, dass der StGH mit jener Ansicht in Österreich¹⁰¹⁾ sympathisiert, wonach eine einzelfallbezogene Erweiterung der Antragslegitimation zum Ausgleich gewisser Kontrolldefizite geboten sei; denn bei beaufsichtigten Stiftungen bestehen solche Defizite prinzipiell nicht oder zumindest in geringerem Ausmaß. Schließlich dürfte der StGH (weiterhin) zu einer differenzierten Behandlung von Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten tendieren,¹⁰²⁾ konnte dies aber *in casu* offenlassen.

100) ÖOGH 24. 2. 2011, 6 Ob 195/10k; 14. 9. 2011, 6 Ob 118/11p; 19. 11. 2014, 6 Ob 140/14b; 23. 2. 2016, 6 Ob 243/15a; RIS-Justiz RS0129853.

101) G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG² § 2 Rz 46 und 241; vgl. öOGH 12. 1. 2012, 6 Ob 244/11t.

102) Dies würde sich nicht zuletzt mit der Rsp des öOGH decken (vgl. öOGH 17. 12. 2010, 6 Ob 244/10s; ferner 27. 9. 2016, 6 Ob 145/16s [Begünstigte, denen rechtliches Interesse zuzuerkennen ist]; für Anwartschaftsberechtigte s. 15. 11. 2021, 6 Ob 179/21y; RIS-Justiz RS0119643), der der StGH in der gegenständlichen E ja im Übrigen auch große Bedeutung beizumessen scheint.

→ In Kürze

Aktuelle höchstgerichtliche Rsp aus Liechtenstein ist dahingehend zu verallgemeinern, dass in außerstreitigen Rechtsfürsorgeverfahren iWd die begehrte gerichtliche Maßnahme grundsätzlich unmittelbar in die subjektive Rechtsstellung einer Person eingreifen muss, um eine Antragslegitimation und Parteistellung iSd § 2 Abs 1 lit a AussStrG zu begründen. Weitgehend nach denselben Kriterien wird der Kreis der Parteien gem § 2 Abs 1 lit c AussStrG abgegrenzt.

Eine Analyse der Judikatur legt dementsprechend nahe, dass auch in stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren nicht jeder „Stiftungsbeteiligte“ iSv Art 552 §§ 29, 35 iVm § 3 PGR unbedingt zur Antragstellung legitimiert ist und über Parteistellung verfügt, sondern auch für Stiftungsbeteiligte die unmittelbare Betroffenheit ihrer Rechtsstellung ausschlaggebend ist. Im Einzelnen wird freilich zwischen Organen der Stiftung, soweit sie in deren Interesse tätig werden, und sonstigen Stiftungsbeteiligten, wie Begünstigten, Stiftern oder im Eigeninteresse tätigen Organmitgliedern, zu unterscheiden sein. Noch nicht hinreichend

geklärt scheint, ob die von der Rsp postulierten Grundsätze auch für nicht beaufsichtigte Stiftungen gelten. Aktualisierung: Für die Antragslegitimation nach Art 141 PGR sind die postulierten Anforderungen an die Antragslegitimation nach Meinung des StGH insoweit herabgesetzt, als (auch) eine bloß „starke Betroffenheit“ des Antragstellers ausreicht, wie sie zB bei einem Antragsteller vorliegt, der im Zeitpunkt der Löschung der Stiftung als Stiftungsrat oder Begünstigungsberechtigter fungierte.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker ist Leiter des Instituts für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck.

Kontaktadresse: Innrain 52, 6020 Innsbruck.

E-Mail: Martin.Trenker@uibk.ac.at

Ass.-Prof. MMag. Dr. Mathias Walch, LL.M. (Yale) ist am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck tätig.

Kontaktadresse: Innrain 52, 6020 Innsbruck.

E-Mail: Mathias.Walch@uibk.ac.at

